

Definitionen und Regelungen zu Tiergehegen, Schalenwildgehegen & Co. – Ein Überblick inklusive Länderregelungen

Metelen

10. März 2015

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Software. Workshops. Gutachten.

Was sind Tiergehege ?

Ein **Gehege** (auch *Tiergehege* oder *Zwinger*) ist ein abgeäuntes Areal, welches der Unterbringung von Tieren dient. Ein Gehege kann aus einem Käfig aus Draht, Holz oder einer Steinummauerung bestehen. Gehege können Lauftiere abgrenzen, bei Vieh ist die Bezeichnung Viehgatter oder Pferch üblich. Gehege für flugfähige Vögel nennt man Volieren.

Gehege sollen verhindern, dass die Tiere in das Umland entweichen. Gehege werden aus unterschiedlichen Gründen angelegt. Sie können die darin lebenden Tiere schützen (beispielsweise vor Raubwild). In anderen Fällen sollen die Tiere in dem umgrenzten Raum gehalten werden, um jederzeit Zugriff auf diese zu haben.

So gibt es seit dem Mittelalter Gehege für die Jagd.

Heute gibt es Tiergehege vor allem in Wildparks und Zoos, wo Tiere zur Anschauung gezeigt werden.

Wenn die Haltung artgerecht ist, sind Tiergehege eine gute Möglichkeit für Menschen aus der Stadt, sich mit Tieren und deren Lebensweise vertraut zu machen.

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gehege>

In welchen Einrichtungen werden Gehege angelegt ?

- **Wildparks / Wildgehege**

Umfriedete Gehege mit größerer Ausdehnung (bis 10 ha), die zur Präsentation aber auch Nachzucht vorwiegend heimischer Tierarten dienen. Annähernd natürliche Gestaltung – biotopähnlich, mit hoher Erholungsfunktion für die Besucher.

- **Besondere Wildgehege**

Zur Forschung, Zucht, Arterhaltung, aber auch Überwinterung, Absonderung, Heilung etc.
Hierzu zählen auch die Auffang- und Pflegestationen

- **Durchfahrparks**

Befahrbare große Gehege mit überwiegend einheimischen Tierarten. Häufig keine separaten Gehegeabtrennungen für die verschiedenen Tierarten.

- **Private Kleingehege / Liebhaberei**

z.B. Meerschweinchen-, Zierkaninchen- oder Schildkrötengehege im Privatgarten. Nicht zugänglich für die Öffentlichkeit.

- **Jagdgehege (Gatterreviere)**

Jagdwirtschaftliche genutzte Gehege mit der Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes (mindestens 75 ha) . Z.B. Hirschparks, Damwildgatter, Saupark, aber auch gemischte Gatter.

- **Landwirtschaftliche Wildgehege / Wildfarmen**

Einrichtungen zum Zweck der Fleischgewinnung, Pelzerzeugung o. ä. wie z.B. Straußenfarmen, Viehzuchtbetriebe mit Tierhaltung im Freien, Fischzucht in angelegten Becken und Teichen.

- **Zoologische Gärten / Tierparks, Tiergärten**

Meist öffentliche, gemeinnützige Einrichtungen mit heimischen und exotischen Tieren zum Zweck der Erhaltung bedrohter Arten, wissenschaftlicher Forschung, sowie mit Bildungs- und Erholungsauftrag für die Bevölkerung

- **Safari-Parks**

Große, meist mit dem PKW befahrbare Parks mit Gehegen vorwiegend exotischer Tiere sowie einem zusätzlichen Angebot verschiedener Freizeitvergnügen.

- **Freizeitparks mit Tierhaltung und Tierschauen**

Präsentation weniger Tierarten, oft in beweglichen Kleingehegen oder Käfigen (Menagerien)

Quelle: K.Pohlmeyer, H.Müller, E.Wiesenthal u. A.Vaubel: Wild in Gehegen. Münster 2007

Definition Gehege laut Duden:

Bedeutungen:

1. (Jägersprache) [eingezäuntes] Revier, in dem Wild weidmännisch betreut und gejagt wird
2. eingezäunter größerer Bereich innerhalb eines Zoos oder Tierparks, in dem Tiere gehalten werden

Quelle: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Gehege>

Genehmigungsfreie Gehege gemäß BBauG:

- § 65 Genehmigungsfreie Vorhaben
- (1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:
 - Gebäude
 - 1. Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, **Ställe**, Aborte oder Feuerstätten, **im Außenbereich nur, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen** (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches); dies gilt nicht für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände,
 - 2. Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 - 3. Wochenendhäuser auf genehmigten Wochenendplätzen,
 - 4. Gebäude bis zu 4,0 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 - 5. Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

Welche Tierarten werden in Gehege gehalten:

Vorwiegend in den Zoologischen Gärten:

1. Alle Arten von Amphibien
2. Reptilien in Freilandgehegen (Schildkröten, Eidechsen, Kröten und Frösche)
3. Vögel: Stelzvögel, Ruderfüßler, Gänse, Schwäne, Enten, Hühner, Kraniche, Watvögel, Möwen, Papageien, Greifvögel, Eulen, Singvögel
4. Säugetiere: Nagetiere, Raubtiere, Bären, Katzen, Paarhufer (Hirsche, Rinder, Schafe, Ziegen), Unpaarhufer (Pferde, Esel)

In Wildgehegen:

1. Schalenwild
2. Greifvögel und Eulen
3. Kleine Rote Waldameise in Schaugehegen

In kommerzieller Haltung:

1. Nutztiere, wie Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Strauße, etc. zur Fleischproduktion
2. Fische – in Farmen aber auch Parkgewässern
3. Honigbiene – Schauvölker in Tiergehegen, betreut durch Imker

Definitionen

- **Schalenwild: alle Paarhufer, die dem Jagdrecht unterliegen**

- **Tiergehege: gemäß § 43 Abs. 1 BNatSchG:**

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne des § 42 Abs.1 BNatSchG sind.

- **Zoo: gemäß § 42 Abs.1 BNatSchG:**

(1) Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten

1. Zirkusse,

2. Tierhandlungen und

3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist, oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

Welche Tierarten gehören zum Schalenwild:

Rehwild (Capreolus capreolus)	Cervidae (Hirschartige)
Damwild (Dama dama)	Cervidae
Rotwild (Cervus elaphus)	Cervidae
Sikawild (Cervus nippon)	Cervidae
Elche (Alces alces)	Cervidae
Gamswild (Rupicapra rupicapra)	Bovidae (Horntragende
Muffelwild (Ovis ammon musimon)	Bovidae Wildtiere)
Steinwild (Capra ibex)	Bovidae
Wiesent (Bison bonasus)	Bovidae
Schwarzwild (Sus scrofa)	Suidae (Schweine)

„Jägersprache“ : Schalenwild = Wild mit Hufen (Schalen)

Jagdbares Wild gemäß § 2 des Bundesjagdgesetzes:

Hier wird zwischen Haarwild und Federwild unterschieden, wobei das Schalenwild Teil des Haarwildes ist.

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wild>

Haarwild	Federwild
Wisent (<i>Bison bonasus</i> L.)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> L.)
Elchwild (<i>Alces alces</i> L.)	Fasan (<i>Phasianus colchicus</i> L.)
Rotwild (<i>Cervus elaphus</i> L.)	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i> L.)
Damwild (<i>Dama dama</i> L.)	Auerwild (<i>Tetrao urogallus</i> L.)
Sikawild (<i>Cervus nippon</i> TEMMINCK)	Birkwild (<i>Lyrus tetrix</i> L.)
Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i> L.)	Rackelwild (<i>Lyrus tetrix</i> x <i>Tetrao urogallus</i>)
Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i> L.)	Haselwild (<i>Tetrastes bonasia</i> L.)
Steinwild (<i>Capra ibex</i> L.)	Alpenschneehuhn (<i>Lagopus muta</i> MONTIN)
Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i> PALLAS)	Wildtruthuhn (<i>Meleagris gallopavo</i> L.)
Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i> L.)	Wildtauben (Columbidae)
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i> PALLAS)	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i> GMEL.)
Schneehase (<i>Lepus timidus</i> L.)	Wildgänse (Gattungen <i>Anser</i> BRISSON und <i>Branta</i> SCOPOLI)
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i> L.)	Wildenten (Anatinae)
Murmeltier (<i>Marmota marmota</i> L.)	Säger (Gattung <i>Mergus</i> L.)
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i> SCHREBER)	Waldschnepe (<i>Scolopax rusticola</i> L.)
Luchs (<i>Lynx lynx</i> L.)	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i> L.)
Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i> L.)	Möwen (Laridae)
Steinmarder (<i>Martes foina</i> ERXLEBEN)	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i> L.)
Baummarder (<i>Martes martes</i> L.)	Großtrappe (<i>Otis tarda</i> L.)
Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i> L.)
Hermelin (<i>Mustela erminea</i> L.)	Greife (Accipitridae)
Mauswiesel (<i>Mustela nivalis</i> L.)	Falken (Falconidae)
Dachs (<i>Meles meles</i> L.)	Kolkkrabe (<i>Corvus corax</i> L.)
Fischotter (<i>Lutra lutra</i> L.)	
Seehund (<i>Phoca vitulina</i> L.)	

Wie muss ein Gehege beschaffen sein:

1. Die konkreten Anforderungen sind im Landesrecht der einzelnen Bundesländer geregelt.
2. Eine bundeseinheitliche Regelung für die nicht als Zoo geltenden Gehege besteht nicht.
3. Die Genehmigungsvoraussetzungen für eine Gehegeanlage (z.B. Größe, Tierbesatz, Ausstattung, Sachkundenachweis) sind im jeweiligen Landesrecht geregelt.
4. Die ebenfalls erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz ist in einigen Bundesländern Bestandteil der Gehege- bzw. Zoogenehmigungsverfahren.

§ 11 Tierschutzgesetz (TierSchG)

(1) Wer

1. Wirbeltiere oder Kopffüßer,

a) die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder

b) deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder, auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, halten,

2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchten oder halten,

3. Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,

4. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

5. Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln,

6. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,

7. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder

8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1,a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren handeln, c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Für das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 4 oder nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellen an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 verboten ist.

Grundregeln für die Gehegehaltung

Eine optimale Raumstruktur ist grundsätzlich wichtiger als die absolute Größe der Fläche.

Bedürfnisse, denen Rechnung getragen werden muss:

1. Artspezifische Sozialstruktur
2. Optimale Versorgung mit Nahrung und Wasser
3. Futter- und Tränkplätze je nach Anzahl, Größe und Qualität in artspezifischer Abhängigkeit
4. Ausreichende Bewegungsmöglichkeiten (jahreszeitlich verschieden)
5. Ausreichende Ruhe- und Schutzregionen für jedes Individuum der gehaltenen Art (insbesondere in Brut- und Setzzeit)
6. Ausreichender Witterungsschutz für jedes Individuum (Sonne, Schatten, Wind, Regen)

Quelle: K.Pohlmeyer, H.Müller, E.Wiesenthal u. A.Vaubel: Wild in Gehegen. Münster 2007

Gutachten und Leitlinien zur Haltung von Tieren in Gehegen:

1. Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen. Dt. Wildgehege-Verband, 27.05.1995
<http://www.wildgehege-verband.de/upload/HaltungWild.pdf>
2. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeuetiere.pdf?__blob=publicationFile
3. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen, 10.01.1995
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/HaltungGreifvoegel.pdf>
4. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln, 10.07.1996
<http://www.bna-ev.de/download/haltungsgutachten/GutachtenKleinvogel.pdf>
5. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien, 10.01.1997
<http://www.bmel.de/cae/servlet/contentblob/383050/publicationFile/22241/HaltungReptilien.pdf>
6. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser), 30.12.1998
<http://www.kleintierpraxis-am-hafen.de/fische/fische.pdf>
7. Gutachten über die Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten, Bundesministerium für Landwirtschaft, 02.11.1979
Nur als gebundenes Buch erhältlich.

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Genehmigungen für Tiergehege im Zoo	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
für Tiergehege (ohne Zoo)	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
BJagdG																
Schalenwild bis 5 Arten	-	+	+	-	+	+	-	+	-	-*	-	+	+	+	+	+
andere Tiere bis 5 Tiere	-						-		-	-*	-	+	+		-	+
					bis 2 Greife Jagdbehörde		bis 2 Greife		bis 2 Greife							
Genehmigung befristet			+										* ab 50 qm *bei geringer Tierzahl, geringe Hal- tungsanforderungen		* ab 50 qm *bei geringer Tierzahl, geringe Hal- tungsanforderungen	
				*ab 1.000 qm	* ab 50 qm *Untere Naturschutz-behörde		*ab 150 qm		*ab 50 qm	+ *bis auf Eulen, Greifvögel und Störche						
Besonderheiten					Ausnahmen möglich				Keine geschützten Arten	Ausnahmen für Greife zur Beizjagd						

Software. Workshops. Gutachten.

Regelungen zu Tiergehegen der einzelnen Bundesländer:

1. Baden- Württemberg

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 13. Dezember 2005

§ 48 Tiergehege

(1) Für Anlagen, in denen besonders geschützte Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden und die keine Zoos im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 19 sind (Tiergehege), gilt § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Besondere Vorschriften für Gehege im Wald bleiben unberührt.

(2) Die Naturschutzbehörde hat ein Auskunfts- und Zutrittsrecht entsprechend § 47 Abs. 1 und 2. Sie kann die erforderlichen Anordnungen treffen oder die Beseitigung eines Geheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§14 Abs. 2 Nr. 19 c) Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

§ 46 Zoos

(1) Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Zoos bedürfen der Genehmigung.

(2) Zoos sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind.

2. Bayern

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) Vom 23. Februar 2011

Art. 25 Tiergehege

1) Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige im Sinn von § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; dies gilt auch für die tierschutzrechtliche Anzeige.

(2) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen, die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen

2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder

3. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

3. Berlin

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBIn) in der Fassung vom 28. Oktober 2003

§ 32 Tiergehege

(1) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung. Sind jagdbare Tiere betroffen, ist das Einvernehmen des für das Jagdwesen zuständigen Mitglieds des Senats erforderlich. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- oder Geschäftsräumen gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder die Zugänglichkeit zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,
3. die artgemäße Ernährung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet sind und
4. andere öffentliche Belange, insbesondere solche des Artenschutzes, nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung ist zu befristen; sie kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Nebenbestimmungen können insbesondere zum Inhalt haben

1. die Führung eines Gehegebuchs,
 2. die regelmäßige tierärztliche Betreuung,
 3. die Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung,
 4. die Einrichtung von Quarantänegattern,
 5. Maßnahmen zum Schutz des Baumbestands,
 6. Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft.
- (4) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

4. Brandenburg

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

(Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG)

Vom 21. Januar 2013

§ 21 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)

Die Anzeigepflicht des § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt nicht für

1. Gehege, die unter staatlicher Aufsicht stehen, insbesondere in denen Tiere wild lebender Arten zu Zwecken der Wiederansiedlung im Rahmen eines Artenschutzprogramms der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege gehalten werden,
2. Gehege, die nur für kurze Zeit aufgestellt werden, insbesondere Volieren zur Auswilderung von nicht gebietsfremdem, heimischem Federwild,
3. Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht,
4. Gehege zur Haltung von heimischem Schalenwild nach § 2 des Bundesjagdgesetzes und
5. sonstige Gehege, wenn eine Größe von insgesamt 1 000 m² nicht überschritten wird.

Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Gehege von der Anzeigepflicht nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes auszunehmen.

5. Bremen

Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) in Kraft ab 23. Dezember 2014

§ 27 Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Einer Anzeige nach § 43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es nicht für

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 m² nicht überschreiten und in denen keine Tiere besonders oder streng geschützter Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gehalten werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Anlagen für höchstens zwei Greifvögel, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
4. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden,
5. Tiergehege, in denen ausschließlich zum Schalenwild im Sinne des § 2 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes gehörende Tierarten gehalten werden, und
6. Schau- und Sondergehege, die der Genehmigungspflicht nach Artikel 22 des Bremischen Landesjagdgesetzes unterliegen.

Quelle: <https://bremen.beck.de/?vpath=bibdata%2fges%2fBrNatG%2fcont%2fBrNatG.P27.htm&date=20100508>

6. Hamburg

Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG) In der Fassung vom 7. August 2001

§ 31 Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen **bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde**. Tiergehege im Sinne des Satzes 1 sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere sonst wild lebender Arten nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Volieren oder vergleichbare ortsfeste Einrichtungen, in denen Greifvögel, Eulen oder andere Wirbeltiere nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt gehalten werden. Die Genehmigung wird für bestimmte Grundflächen oder Anlagen, für Höchstzahlen bestimmter Tierarten und für eine bestimmte Betriebsform erteilt. Eine Änderung dieser Betriebsmerkmale steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße Ernährung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,
3. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern oder zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden und

4. ein Entweichen der Tiere unterbunden ist sowie Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung kann insbesondere mit folgenden Auflagen verbunden werden:

1. die Führung eines Gehegebuches, das über den Tierbestand, Zugänge und Abgänge Auskunft geben muss,
2. regelmäßige tierärztliche Betreuung,
3. die Verpflichtung zur Kontrolle der Gehege und zur Untersuchung verendeter Tiere durch den die Amtstierärztin bzw. den Amtstierarzt,
4. Einrichtung von Quarantänegattern,
5. Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes,
6. Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft,
7. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Forderungen dieses Inhalts können auch nach Erteilung der Genehmigung erhoben werden.

(4) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(5) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tiergeheges oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- und Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Gehegebuch einzusehen und zu prüfen. Die bzw. der Auskunftspflichtige hat das Gehegebuch vorzulegen.

7. Hessen

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vom 20. Dezember 2010

§ 18 Befreiung vom Anzeigerfordernis für Tiergehege

Die Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder der Betrieb eines Tiergeheges bedarf keiner Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn es

1. von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben wird,
2. eine Grundfläche von insgesamt 150 m² nicht überschreitet,
3. als Auswilderungsvoliere für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten dient und nicht länger als einen Monat aufgestellt wird
4. der Haltung von Zucht- oder Speisefischen als Netzgehege dient,
5. der Haltung **von höchstens zwei Greifvögeln** dient, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
6. **ausschließlich der Haltung zum Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), gehörender Tierarten dient.**

8. Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010*)

§ 12 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu den §§ 13 bis 18 BNatSchG)

(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere

.....

15. die Errichtung und der Betrieb von Tiergehegen einschließlich in und auf Gewässern,

Richtlinie für die Genehmigung von Tiergehegen gemäß § 24 BNatSchG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S.889)

§ 24 Tiergehege (lt. BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2995)

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges sowie die Ernährung, Pflege und die Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen und
3. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstellen.

(2) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(3) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

9. Niedersachsen

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Vom 19. Februar 2010

§ 30 Tiergehege (zu § 43 BNatSchG)

Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht für

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von **insgesamt 50 m² nicht überschreiten** und in denen **keine Tiere besonders geschützter Arten** (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gehalten werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,
3. Anlagen **für höchstens zwei Greifvögel**, wenn die Vögel zum Zweck der Beizjagd gehalten werden und der Halter einen Falknerschein besitzt,
4. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, (**FFH-Richtlinie**)
 - bb) europäische Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinien**)
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

10. Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG); Bekanntmachung der Neufassung Vom 21. Juli 2000

§ 67 Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen **bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde**. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. **Nicht als Tiergehege gelten Anlagen, in denen ausschließlich Schalenwild im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gehalten wird, sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.** Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild beeinträchtigt, das Betreten von Wald und Flur nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern und zu hervorragenden Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die Lage, Größe, Gestaltung und die inneren Einrichtungen des Geheges unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung den Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere genügen,
3. die artgemäße Nahrung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere gewährleistet ist und
4. andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung soll befristet, sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen erlassen werden. Nebenbestimmungen können insbesondere zum Inhalt haben

- a) die Führung eines Gehegebuches,
- b) die regelmäßige tierärztliche Betreuung,
- c) die Verpflichtung zur amtstierärztlichen Untersuchung verendeter Tiere,
- d) die Einrichtung von Quarantänegattern,
- e) Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes oder
- f) Sicherheitsleistungen für die ordnungsgemäße Auflösung des Geheges und die Herrichtung der Landschaft.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nrn. 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind.

(4) Zusammen mit der Genehmigung soll über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entschieden werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd

11. Rheinland-Pfalz

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG -) Vom 28. September 2005

§ 30 Anforderungen an Zoos

(1) Eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden (Zoo), muss den folgenden Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) entsprechen:

.....

(2) Nicht als Zoo gelten

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen und
3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

12. Saarland

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006

§ 35 Sonstige Tiergehege

(1) Tiergehege sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere sonst wild lebender Arten dauernd oder zeitweilig im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch ortsfeste Anlagen zur Haltung von Greifvögeln. **Die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderung von Tiergehegen sind der Naturschutzbehörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen.** Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Anforderungen gemäß Satz 5 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass

1. weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, das Betreten von Wald und freier Landschaft nicht in unangemessener Weise eingeschränkt oder der Zugang zu Gewässern oder bedeutsamen Landschaftsteilen nicht beschränkt wird,
2. die verhaltensgerechte und artgemäße Unterbringung sowie die fachkundige und zuverlässige Betreuung der Tiere gewährleistet ist,
3. durch die Tierhaltung die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, insbesondere das Tiergehege ausreichend gegen das Entweichen von Tieren gesichert ist.

Sie kann die Errichtung, die Erweiterung oder den Betrieb untersagen, wenn die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 5 Nr. 1 bis 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, wenn nicht anderweitig rechtmäßige Zustände geschaffen werden können.

(2) Ist nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Einrichtung, die Erweiterung oder den Betrieb des Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 5 bis 7 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

13. Sachsen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vom 6. Juni 2013

§ 26 Tiergehege (zu § 43 Abs. 4 und 5 BNatSchG)

(1) Über § 43 Abs. 2 BNatSchG hinaus sind Tiergehege so zu errichten und zu betreiben, dass die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Anforderungen nach § 43 Abs. 2 BNatSchG sowie des Absatzes 1 nicht gelten für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. **in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.**

14. Sachsen-Anhalt

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) Vom 10. Dezember 2010

§ 27 Tiergehege (zu § 43 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt nicht für

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 Quadratmetern nicht überschreiten und in denen
 - a) keine Tiere besonders geschützter Arten,
 - b) Tiere der in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2576), genannten Arten oder
 - c) Tiere der in Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19. 6. 2006, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 100/2008 der Kommission vom 4. Februar 2008 (ABl. L 31 vom 5. 2. 2008, S. 3), aufgeführten Arten gehalten werden,
2. Auswilderungsgehege für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, in denen die Tiere jeweils nicht länger als einen Monat verbleiben,
3. Tiergehege, in denen nicht mehr als fünf Tiere der dem Bundesjagdgesetz

15. Schleswig-Holstein Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) Vom 24. Februar 2010

§ 28 Tiergehege (zu § 43 Abs. 5 BNatSchG)

(1) § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht. Gemäß § 43 Abs. 5 BNatSchG bedürfen die Einrichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde. Mit dem Antrag auf Genehmigung gelten alle anderen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt. § 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Genehmigungspflichtig ist auch der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers des Tiergeheges. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Einhaltung der sich aus § 43 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 bis 5 und die Anforderungen des § 43 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht für Gehege,
1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine Fläche von nicht mehr als 50 m² beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl an Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

(3) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständige Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959), soweit Tiergehege betroffen sind.

16. Thüringen

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG)

Vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.2003 (GVBl. S. 393)

§ 33 Zoos und Tiergehege

(1) Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. **Nicht als Zoo gelten**

1. Zirkusse,

2. Tierhandlungen oder

3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Individuen anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Tiergehege im Sinne dieser Bestimmung sind ortsfeste Anlagen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, in denen Tiere besonders geschützter, wild lebender Arten in Gefangenschaft gehalten werden.

(3) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen und Zoos bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Die Genehmigung darf unbeschadet anderer, insbesondere tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur erteilt werden, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird,

2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, unter anderem die fachgerechte Betreuung gewährleistet ist, und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,

3. ein Register über den Tierbestand des Zoos oder Tiergeheges in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, in dem insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
4. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,
5. dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
6. dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen vorgebeugt wird,
7. der Zugang zur freien Landschaft durch die Anlage nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
8. in dem Zoo die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
9. der Zoo sich zumindest an einer der nachfolgend genannten Aufgaben beteiligt:
 - a) Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung,
 - b) der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - c) der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die Genehmigung nach Satz 1 für einen Zoo schließt eine gleichzeitig notwendige Tiergehegegenehmigung ein. Die Genehmigung für einen Zoo oder ein Tiergehege schließt die Genehmigung nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) in der jeweils geltenden Fassung mit ein; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung nach Satz 1 kann insbesondere widerrufen werden, wenn artenschutz-, tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos oder Tiergehegen nachträglich ändern, kann die obere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Tierschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(4) Werden Zoos oder Tiergehege, die nach Absatz 3 einer Genehmigung bedürfen, entgegen dieser Bestimmung errichtet, wesentlich geändert oder betrieben, so trifft die obere Naturschutzbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Sie kann während dieser Frist auch anordnen, die Einrichtung ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen. Kommt der Betreiber den Anordnungen nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass die Schließung der Einrichtung oder eines Teils davon zu verfügen. In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere im Einklang mit den Bestimmungen des Arten- und des Tierschutzrechts anderweitig unterzubringen oder zu beseitigen. Im Fall des Satzes 3 wird die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.

(5) Keiner Genehmigung nach Absatz 3 bedürfen

1. Gehege der Staatlichen Vogelschutzwarte und der staatlichen Forstverwaltung,
2. Auswilderungsvolieren und -gehege für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten,
3. Netzgehege von Fischereibetrieben, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

(6) Auf Antrag soll mit der Genehmigung nach Absatz 3 zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270) in der jeweils geltenden Fassung entschieden werden.



ASPE -Institut GmbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Software. Workshops. Gutachten.

Telefon: (0 23 61) 2 13 58
Fax: (0 23 61) 2 13 67

e-mail: aspe@aspe.biz
Internet: <http://www.aspe.biz> www.facebook.com/ASPEInstitutGmbH

Blitzkuhlenstraße 21
45659 Recklinghausen